

§ 18.

Stirbt der Pächter oder im Falle einer Mehrheit von Pächtern einer von ihnen während der Pachtzeit, so kann der Erbe des Pächters den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Frist für den Ablauf des Jahres kündigen, in dem der Pächter gestorben ist. Die übrigen Pächter bleiben für die Pachtbauer an den Vertrag gebunden. Das gleiche gilt im Falle des sonstigen Ausfallens eines Mitpächters.

§ 14.

Der Verpächter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter oder der, dem er die Nutzung des Fischwassers überlassen hat, die Rechte des Verpächters erheblich beruht oder durch Vernachlässigung der bei der Fischerei erforderlichen Sorgfalt die Rechte des Verpächters erheblich gefährdet.

§ 16.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtbetrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter den Pachtbetrag entrichtet, ehe sie erfolgt.

§ 16.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zum Einschießen von Jungfischen (§ 7) schuldhafterweise nicht nachkommt.

§ 17.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen, wenn der Pächter stirbt.

§ 18.

Der Pächter darf nicht mehr als . . . zu gleicher Zeit geltende Fischkarten ausstellen *)

§ 19.

Besondere Bestimmungen.

§ 20.

Von diesem Pachtvertrag wird je eine Ausfertigung dem Verpächter, dem Pächter und dem Fischlichen Kontrolldamt in

, den

Der Verpächter.

Der Pächter.